

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

für die

Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Ausgegeben

Karlsruhe, den 17. Oktober

1955

## Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	55	Konfirmandenunterricht für Diaspora-	
Bekanntmachungen:		konfirmanden	57
Einberufung der Landessynode	56	Erteilung von Religionsunterricht	
2. theol. Prüfung im Spätjahr 1955	57	an Gymnasien	58
Texte für Buß- und Betttag und		Reformationsfestkollekte	58
Totensonntag	57	Buß- und Betttagskollekte	58
Liedplan 1955/56	57	Bauwesen (Prüfung von Bau-	
		rechnungen)	58
		Umbenennung der Bezirksbauämter	58

## Dienstnachrichten.

### EntschlieBungen des Landesbischofs.

**Berufen auf Grund von Gemeindewahl**  
(gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Pfarrbesetz.Gesetz):  
Pfarrer Walter Frischmann in Karlsruhe-Hagsfeld zum Pfarrer der Weststadtpfarrei in Baden-Baden.

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrbesetz.Gesetz):  
Pfarrer Heinrich Bartholomeyczik in Feuerbach zum Pfarrer in Mückenloch, Pfarrer Hermann Grötzing er in Weisweil zum Pfarrer in Weiler bei Pforzheim, Pfarrer Hermann Kraft in Vogelbach zum Pfarrer in Eschelbach, Pfarrer Karl Platz in Sindolsheim, zuletzt nach Schiltach abgeordnet, zum Pfarrer in Schiltach, Pfarrer Günter Püschel in Treschklingen zum Pfarrer in Liedolsheim.

#### Berufen

(gem. § 11 Ziffer 2 c Pfarrbesetz.Gesetz):  
Pfarrverwalter Helmut Dieckmann in Spielberg zum Pfarrer daselbst.

#### Berufen

(gem. § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetz.Gesetz):  
Landesjugendpfarrer Hans Herrmann in Karlsruhe zum Direktor der Evangelisch-sozialen Frauenschule in Freiburg als Pfarrer der Landeskirche. Pfarrer Herrmann wurde zugleich beauftragt, die Geschäfte des Landesjugendpfarramts bis auf weiteres weiterzuführen.

Bezirksjugendpfarrer Dr. theol. Kurt Emil Koch in Mannheim zum hauptamtlichen Mitarbeiter der Volksmission als Pfarrer der Landeskirche mit dem Dienstsitz in Berghausen.

#### Versetzt:

Vikar Karl Frieder Bender in Heidelberg-Handschuhsheim (Südpfarrei) als Vikar zur Versehung des Pfarrdienstes nach Kürzell, Religions-

lehrer Vikar Peter Berger in Singen/Ho. als Vikar nach Durlach (Sitz Wolfartsweier), Vikar Fritz-Peter Bung in Hornberg als Vikar nach Stockach (Vikariat I), Vikar Max-Adolf Cramer in Bühl (Vikariat I) als Vikar zur Versehung des Pfarrdienstes nach Allmannsweier, Pfarrverwalter Dietrich Duhm in Unterschüpf als Pfarrverwalter nach Tairnbach, Vikar Reinhard Ehmann in Stockach (Vikariat I) als Vikar nach Neckargemünd, Vikar Walther Eisinger in Heidelberg (Providenzkirche) als Vikar zur Versehung des Pfarrvikariats nach Freiburg-St. Georgen, Vikar Dieter Goerke in Achern als Vikar nach Mannheim-Rheinau, Pfarrvikar Georg Hoffmann in Freiburg-St. Georgen als Pfarrverwalter nach Vogelbach, Vikar Fritz Joecks in Karlsruhe (Kleine Kirche) als Vikar nach Bühl (Vikariat I), Religionslehrer Vikar Fritz Lang in Weinheim (Realgymnasium) zur Versehung des Bezirksjugendpfarramts nach Mannheim, Vikar Gerhard Leiser in Mannheim-Rheinau als Vikar nach Karlsruhe (Kleine Kirche), Vikar Heinz Lemmer in Neckargemünd als Pfarrverwalter nach Unterschüpf, Vikar Theophil Menzemer in Bonndorf (Vikariat I) auf das 2. Vikariat Bonndorf mit Dienstsitz in Löffingen, Vikar Reinhard Ohler in Schopfheim als Vikar nach Heidelberg-Handschuhsheim (Südpfarrei), Vikar Dankward Rosenkranz in Karlsruhe-Rüppurr als Vikar nach Pforzheim (Christus- und Matthäus-pfarrei), Vikar Martin Schäfer in Karlsruhe (Johanniskirche) als Religionslehrer nach Weinheim (Gymnasium), Vikar Friedrich Karl Scheel in Heidelberg-Kirchheim als Vikar zur Versehung des Pfarrdienstes nach Kork, Vikar Gerhard Schendel in Weinheim (Petropfarrei) als Vikar nach Bad Rappenau, Vikar Günter Scherwitz in Pforzheim (Christus- und Matthäus-pfarrei) als Vikar nach Wiesloch, Vikar Karl-Hermann

Schlage in Weinheim (Johannispfarrei) als Vikar zur Vernehmung des Pfarrvikariats nach Oberschöflenz, Vikar Werner Schmitthennor in Durlach (Sitz Wolfartsweiler) als Vikar zur Vernehmung des Pfarrdienstes nach Feuerbach, Vikar Karl-Hermann Weißgerber in Badenweiler als Vikar nach Donaueschingen, Vikar Fritz Wipfler in Stockach (Vikariat II) als Vikar nach Weingarten, Vikar Wolfgang Wirth in Donaueschingen als Pfarrverwalter nach Treschklingen,

die Pfarrkandidaten: Ernst Cleiss als Vikar nach Mannheim-Waldhof, Werner Egler nach Bonndorf (Vikariat I), Eberhard Fink als Vikar zur vorübergehenden Aushilfe nach Bretten, Christian Fünfgeld als Vikar nach Karlsruhe-Rüppurr, Wolfgang Klug als Vikar nach Heidelberg (Providenzkirche), Klaus Kosel als Vikar nach Weinheim (Petruspfarre), Heinz Mohr als Vikar nach Karlsruhe (Johanniskirche), Hans Joachim Quincke als Vikar nach Schopfheim, Heinrich Riehm als Vikar nach Hinterzarten, Traugott Schäfer als Vikar nach Achern, Dieter Schneider als Vikar nach Karlsruhe (Markuskirche), Hans-Dieter Wolfinger als Vikar nach Badenweiler,

Vikarkandidatin Liselotte Emlein als Religionslehrerin nach Pforzheim (Hildaschule), Vikarkandidatin Christel Schumacher als Vikarin nach Pforzheim (Gemeindedienst).

Die vorübergehende Versetzung des Vikars Gerhard Baust nach Singen/Ho. (VBL S. 27) wurde in eine endgültige Versetzung umgewandelt.

#### Beauftragt:

Religionslehrer Vikar Heinz Reutlinger in Rheinfelden mit der Vernehmung des Vikarsdienstes in Rheinfelden.

#### Entschließung des Landeskirchenrats.

##### Beurlaubt:

Pfarrer Franz Fath in Rheinbischofsheim zur Übernahme der Stelle des Rektors des Melancthonstifts in Wertheim.

#### Entschließungen des Oberkirchenrats.

##### Beauftragt:

Pfarrer Gerhardt Claus in Rosenberg mit der Mitverwaltung der Pfarrei Sindolsheim, Pfarrer Gotthilf Schweikhart in Obrigheim mit der Mitverwaltung der Pfarrei Hochhausen.

#### Ernannt:

der aus dem Dienst der Evang. Kirchengemeinde Baden-Baden ausgeschiedene Finanzinspektor Hans Mayer-Ullmann, jetzt bei der Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe, zum planmäßigen Finanzinspektor.

#### Zuruhegesetzt auf Ansuchen nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Max Gettert in Rinklingen auf 1. 1. 1956.

#### Entlassen auf Ansuchen:

Religionslehrer Hans Müller in Rheinfelden (Gewerbe- und Volksschulen).

#### Entschließungen des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten.

##### Ernannt:

die Religionslehrer Pfarrer Waldemar Dietrich in Mannheim (Tulla-Gymnasium), Pfarrer Lic. Dr. Wilhelm Schwab in Mosbach (Gymnasium), Pfarrer Hermann Zwecker in Karlsruhe (Goethe-Gymnasium) zu Studienräten unter Berufung in das Landesbeamtenverhältnis.

##### Gestorben:

Pfarrer i. R. Ernst Ikinge, zuletzt in Adersbach, am 29. 9. 1955; Dekan i. R. Kirchenrat Friedrich Joest, zuletzt in Mannheim, am 19. 9. 1955.

#### Diensterledigungen.

Karlsruhe-Hagsfeld, Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt. Pfarrhaus wird größtenteils frei.

Rastatt, Johannespfarre, Kirchenbezirk Baden-Baden. (Nochmals ausgeschrieben gem. § 4 Abs. 2 Pfarrbesetz. Gesetz).

Pfarrwohnung wird frei.

Rheinbischofsheim, Kirchenbezirk Rheinbischofsheim.

Pfarrhaus wird größtenteils frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

Die Bewerbungen müssen bis spätestens 7. November 1955 abends hier eingegangen sein.

## Bekanntmachungen.

LB. 1. 10. 1955 Einberufung der Landessynode  
Nr. 23 234 betr.  
Az. 14/4

Der Herr Präsident der Landessynode hat die Landessynode zu ihrer Herbsttagung auf Sonntag, den 23. Oktober 1955, nach Herrenalb einberufen. Es soll darum an diesem Tag in allen Gottesdiensten unserer Landeskirche in das

Hauptgebet folgende Fürbitte aufgenommen werden:

„Deiner Gnade befehlen wir insbesondere die heute zusammentretende Landessynode. Gib Deinen Heiligen Geist zu ihren Beratungen, daß sie nach Deinem Wort und Willen und in rechter Einmütigkeit geschehen mögen zur Ehre Deines Namens und zum Wohl unserer Kirche.“

LB. 28. 9. 1955 Die zweite theologische Prüfung im Spätjahr 1955 betr.  
Nr. 15331  
Az. 20/01

Nachstehende 12 Kandidaten, welche die zweite theologische Prüfung im Spätjahr 1955 bestanden haben, sind unter die badischen Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

1. Cleiss, Ernst, von Straßburg i. E.,
2. Egler, Werner, von Willstätt,
3. Fink, Eberhard, von Bettingen,
4. Fünfgeld, Christian, von Freiburg i. Br.,
5. Klug, Wolfgang, von Trachenberg (Schlesien),
6. Kosel, Klaus, von Elbing (Westpreußen),
7. Mohr, Heinz, von Richen,
8. Quincke, Hans Joachim, von Limerick (Irland),
9. Riehm, Heinrich, von Haßmersheim,
10. Schäfer, Traugott, von Dainbach,
11. Schneider, Dieter, von Chemnitz,
12. Wolfinger, Hans-Dieter, von Karlsruhe.

Die Kandidatinnen Liselotte Emlein von Lahr und Christel Schumacher von Pforzheim, welche die zweite theologische Prüfung bestanden haben, sind unter die Vikarkandidatinnen der Landeskirche aufgenommen worden.

Ferner haben die Kandidaten Ekkehard Biehler von Breslau und Dieter Walther von Pforzheim die zweite theologische Prüfung bestanden.

LB. 26. 9. 1955 Texte für Buß- und Betttag und Totensonntag betr.  
Nr. 22647  
Az. 30/1

Für den Buß- und Betttag werden folgende Texte bestimmt:

- vormittags: Predigttext: Matth. 12, 38 – 45  
Lektion: 1. Kor. 1, 18 – 25
- nachmittags: Hebr. 11, 6

Für den Totensonntag:

- Predigttext: 1. Thess. 4, 13 – 14  
Lektion: Offenb. 7, 13 – 17.

Zur Vorbereitung dieser Textauslegungen wolle Gott Auge und Herz erleuchten und die Verkündigung dieses Wortes mit ewiger Frucht segnen.

OKR. 14. 9. 1955 Liedplan 1955/56 betr.  
Nr. 21522  
Az. 31/6

Einer Anregung stattgebend wird für das Kirchenjahr 1955/56 kein neuer Liedplan aufgestellt, um den Gemeinden, die nicht alle Melodien der seit September 1951 aufgestellten Liedpläne einüben konnten, die Möglichkeit zu geben, im Kirchenjahr 1955/56 das Versäumte nachzuholen. Wir geben nachstehend alle Melodien des neuen Choralbuchs, deren Aneignung seit September 1951 den Gemeinden zur Pflicht gemacht und empfohlen worden ist, bekannt. Es sind dies die Melodien der Lieder:

- 1) Pflichtmelodien: Nr. 3, 14, 25, 46, 47, 50, 53, 54, 56, 66, 80, 81, 83, 86, 97, 98, 99, 132, 158, 166, 187, 206, 225, 226, 239, 241, 283, 309, 336, 357, 358, 390.

2) Empfohlene Melodien: Nr. 4, 29, 115, 139, 165, 184, 190, 197, 205, 245, 340, 347.

Auf diese 44 neuen Melodien können insgesamt 91 neue Choräle in den Gottesdiensten gesungen werden.

Wir wissen, daß viele Gemeinden in diesem Zeitraum weit mehr Melodien gelernt haben, als die aufgestellten Liedpläne erwarten.

Den singefreudigen Gemeinden empfehlen wir, das Jahreslied der evang. Jugend vom Jahre 1955 nun auch in der Gemeinde einzuüben. Es ist das Lied Nr. 204: Wach auf, wach auf, s'ist hohe Zeit. Endlich sollten wir es jetzt wagen, bekannte Melodien, die im neuen Choralbuch verändert sind, der Gemeinde nahezubringen. Wir schlagen zum ersten Mal nachstehende 3 Melodien vor:

Nr. 127: Liebster Jesu, wir sind hier, dich und dein Wort anzuhören

141: Nun gottlob, es ist vollbracht

151: Liebster Jesu, wir sind hier, deinem Worte nachzuleben

432: Gott und Vater nimm jetzund

Nr. 293: Jesu meine Freude

(107): Schmückt das Fest mit Maien

270: Allgenugsam Wesen

507: Hirte deiner Schafe

Nr. 316: Christus, der ist mein Leben

208: Ach bleib mit deiner Gnade

415: Wir singen und verkünden

431: Es ist ein Wort ergangen

487: Hindurch, hindurch mit Freuden

500: Verwirf mich nicht im Alter

Wir bitten, die Anregung zur Einübung neuer Melodien im VBl. 1951 Nr. 9, Seite 76, 1952 Nr. 8, Seite 72, 1953 Nr. 9, Seite 74 f., 1954 Nr. 6, Seite 65, zu beachten.

Weitere Abzüge, die benötigt werden, bitten wir umgehend bei der Expeditur des Evang. Oberkirchenrats, Karlsruhe, Blumenstraße 1, zu bestellen.

OKR. 1. 10. 1955 Konfirmandenunterricht für Diasporakonfirmanden betr.  
Nr. 23393  
Az. 32/2

Konfirmanden aus der Diaspora werden in der Zeit vom 7. Januar (Anreise) bis 9. März (Abreise) in der Evang. Heimschule in Ludwigshafen am Bodensee aufgenommen. Soweit nicht die Familien und die Pfarrämter die Kosten (täglich 3,50 DM) tragen können, ist der Evang. Oberkirchenrat bereit zu helfen. Gedacht ist besonders an Kinder, die eine unzureichende kirchliche Unterweisung hatten und durch große Entfernungen nicht in der Lage sind, einen ausreichenden Unterricht für die Konfirmation zu bekommen. Pfarrer Lipps-Ludwigshafen erteilt den aufgenommenen Kindern täglich Konfirmandenunterricht, so daß die Gewähr gegeben ist, daß die Konfirmanden in der kürzeren Zeit eine ausreichende und gründliche Unterweisung erhalten. Wir bitten von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, nachdem schon in den letzten Jahren durch diese Einrichtung vielen Kindern geholfen werden konnte. Die Anmeldungen werden bis 1. Dezem-

ber erbeten an Pfarrer Theo Lipps, Ludwigshafen am Bodensee.

**OKR. 8. 10. 1955 Erteilung von Religionsunterricht an Gymnasien betr.**  
Nr. 16172  
Az. 33/13

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat uns mit Schreiben vom 27. 6. 1955 U 4828 folgendes mitgeteilt:

„Mit Rücksicht auf die sich in zunehmendem Maße zeigenden Schwierigkeiten der Kirchen bei der Gewinnung geeigneter Kräfte zur Erteilung des Religionsunterrichts an den öffentlichen Gymnasien hat das Kultusministerium keine Bedenken, wenn die Kirchen an staatlich angestellte Lehrer mit der Bitte herantreten, den Religionsunterricht zusätzlich zu ihrem Deputat gegen besondere Vergütung zu übernehmen.

Soweit die Lehrkräfte in der Folge den Religionsunterricht nicht an den Schulen erteilen, in denen sie selbst eingesetzt sind, liegt eine gewöhnliche Nebenbeschäftigung vor, die sich nach den besonderen Vorschriften hierüber richtet. Auch wenn die Lehrkräfte den Religionsunterricht an der eigenen Schule übernehmen, werden die Lehrer im Auftrage der Kirchen tätig und stehen insoweit ausschließlich in einem Vertragsverhältnis zu den Kirchen. Die Vergütung für diesen Religionsunterricht, die sich an die üblichen Sätze der Kirchen zu halten hätte, wäre nicht direkt vom Staat, sondern von den kirchlichen Stellen zu leisten. Ein Mehraufwand für den Staat kann durch dieses Verfahren nicht eintreten, da sich die Zahl der zu vergütenden Unterrichtsstunden durch den Einsatz der Lehrkräfte nicht erhöht.

Die Regierungspräsidien – Oberschulämter – haben Abschrift dieses Schreibens mit der Bitte erhalten, Anträgen von Lehrkräften, Religionsunterricht an Gymnasien zusätzlich zu ihrem Deputat gegen besondere Vergütung zu übernehmen, nicht entgegenzutreten.“

Es besteht somit die Möglichkeit, daß Lehrer an Höheren Lehranstalten (Studienräte und Studienassessoren) Religionsunterricht in den Klassen Sexta bis Untertertia erteilen. Die Berechtigung hierzu erwerben sie durch ein Kolloquium beim Evang. Oberkirchenrat, über dessen Durchführung der Evang. Oberkirchenrat eine Ordnung erlassen wird.

Die Pfarrämter und hauptamtlichen Religionslehrer werden gebeten, in Frage kommende Persönlichkeiten auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen und uns die Namen derjenigen Lehrer, die zur Erteilung von Religionsunterricht bereit sind, auf dem Dienstweg über die Dekanate möglichst bald mitzuteilen.

**OKR. 20. 9. 1955 Die Reformationsfestkollekte**  
Nr. 21683 **betr.**  
Az. 43/3

Die am Reformationsfest 1954 erhobene Landeskollekte für arme Gemeinden in der Diaspora

unserer Landeskirche ergab 15 487,47 DM. Mit diesem Ertragnis wurden 17 bedürftige Gemeinden unterstützt.

Bei der Ankündigung der am 6. 11. 1955 zu erhebenden Reformationsfestkollekte wolle den Gemeinden hiervon in geeigneter Weise Kenntnis gegeben werden.

**OKR. 22. 9. 1955 Die Buß- und Bettagskollekte**  
Nr. 22067 **betr.**  
Az. 43/3

Die am Buß- und Betttag 1954 erhobene Landeskollekte für arme Kirchengemeinden unserer Landeskirche (Baukollekte) ergab 18 650,61 DM. Mit diesem Ertragnis wurden 23 bedürftige Gemeinden unterstützt.

Bei der Ankündigung der am 16. 11. 1955 zu erhebenden Buß- und Bettagskollekte wolle den Gemeinden hiervon Kenntnis gegeben werden.

**OKR. 24. 8. 1955 \*Bauwesen,**  
Nr. 15270 **hier**  
Az 60/0 **Prüfung von Baurechnungen**  
**betr.**

Die im § 74 Abs. 1 der Verwaltungsvorschriften vorgeschriebene Prüfung von Baurechnungen durch das Evang. Kirchenbauamt kann wegen anderweitiger dringender Inanspruchnahme dieses Amtes nicht mehr durchgeführt werden. Unter gleichzeitiger Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 15. 1. 1952 Nr. 1272 (Vbl. S. 4) – soweit sie sich auf die Kirchen- bzw. Diasporagemeinden bezieht – wird daher folgendes bestimmt:

1. Sofern ein Architekt oder ein anderer Bausachverständiger mit der Leitung eines Bauvorhabens beauftragt ist, obliegt diesem u. a. auch die Prüfung der Rechnungen in fachlicher und rechnerischer Hinsicht.
2. Sofern zur Leitung oder Überwachung von Bauarbeiten weder ein Architekt noch ein anderer Bausachverständiger zugezogen wird (z. B. bei kleineren Instandsetzungsarbeiten) sind die Rechnungen durch ein Mitglied des Kirchengemeinderats oder durch einen vom Kirchengemeinderat zu beauftragenden Fachmann zu prüfen.
3. Das Ergebnis der Prüfung sowie die Richtigkeit der Lieferung bzw. Herstellung sind in jedem Falle gemäß § 74 Abs. 3 der Verwaltungsvorschriften jeweils auf den Rechnungen zu bescheinigen.

**OKR. 10. 9. 1955 Umbenennung der Bezirks-**  
Nr. 21154 **bauämter betr.**  
Az. 60/0

Laut Bekanntmachung des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 11. 6. 1955 Nr. II A 32 – 12/55 (Gem. Amtsbl. S. 253) führen die Bezirksbehörden der staatlichen Hochbauverwaltung in Baden-Württemberg (Bezirksbauämter) ab 1. Juli 1955 die Bezeichnung „Staatliches Hochbauamt“.